

► Restschuldbefreiung

Erwerbsobliegenheit trotz Erziehungspflicht?

| Eine Erwerbsobliegenheit des Schuldners entfällt, wenn ihm im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen. |

Ob und in welchem Umfang ein Schuldner neben einer von ihm übernommenen Kinderbetreuung erwerbstätig sein muss, richtet sich nach Ansicht des LG Hamburg (28.5.18, 330 T 10/18, Abruf-Nr. 204804) in erster Linie nach den spezielleren familienrechtlichen Verpflichtungen, wobei als Grundlage der Beurteilung die zu § 1570 BGB entwickelten familienrechtlichen Maßstäbe heranzuziehen sind. Im konkreten Einzelfall hat das LG – anders als noch das AG Hamburg (16.2.18, 67g IN 555/14) – keine Erwerbsobliegenheit gesehen.

PRAXISTIPP | Die Erwerbsobliegenheit beinhaltet eine Vollzeittätigkeit oder jedenfalls das Bemühen um eine solche Tätigkeit im Umfang von 8 bis 15 Bewerbungen monatlich. Fragen Sie das Insolvenzgericht und/oder den Treuhänder. So können Sie feststellen, ob der Schuldner dieser Pflicht nachkommt.

► Zahlungsmotivation

Haftbefehl in der Zwangsvollstreckung hat erhebliche Folgen

| Ein Kreditinstitut ist zur fristlosen Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung vor allem berechtigt, wenn gegen den Kunden im Rahmen einer von Dritten eingeleiteten Zwangsvollstreckung Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft erlassen wird. |

Damit zeigt das OLG Saarbrücken (14.6.18, 4 U 126/17, Abruf-Nr. 204803) erhebliche Folgen, wenn Schuldner es zur Titulierung und Vollstreckung kommen lassen. Wird die Kündigung nicht unmittelbar mit dieser Begründung erklärt, sondern „nachgeschoben“, muss der Haftbefehl im Zeitpunkt der (fristlosen) Kündigungserklärung vorgelegen haben. Widrigenfalls ist erneut fristlos zu kündigen, was dann „nur“ zur Erledigung der Hauptsache führt und eine Kostenlast auslösen kann.

PRAXISTIPP | Zeigen Sie dem Schuldner schon vorgerichtlich, welche Folgen seine fortgesetzte Nichtzahlung haben kann, wenn er eine unbestrittene Forderung nicht ausgleicht. Die Entscheidung des OLG kann dies verdeutlichen.

► Mahnverfahren

Vorsicht mit dem Antrag auf Abgabe an das Streitgericht

| Beantragt der Antragsgegner nach Widerspruch gegen einen Mahnbescheid, das streitige Verfahren durchzuführen, ist er Kostenschuldner hinsichtlich der weiteren Verfahrensgebühr nach Nr. 1210 KV GKG. |

Im gerichtlichen Mahnverfahren entsteht nach Nr. 1100 KV GKG eine 0,5-Gerichtsgebühr, mindestens 32 EUR. Mit dem Antrag, das streitige Verfahren durchzuführen, erhöht sich diese Gebühr auf eine 3,0-Gerichtsgebühr nach



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 204804

Kontrollieren Sie den Schuldner



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 204803

Verdeutlichen Sie dem Schuldner die Folgen seines Handelns